



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Datum: 22.05.2019
Bearbeitung: Prof. Dr. Utz Schliesky, Carolin Hagenah
Telefon: +49(431) 880-4542
E-Mail: uschliesky@lvstein.uni-kiel.de
chagenah@lvstein.uni-kiel.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land
Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Drucksache 19/1436

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu dem o. g. Gesetzentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Utz Schliesky

Geschäftsführender Vorstand

Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

LT-Drs. 19/1436

vom 30. April 2019

Mit Schreiben vom 20.05.2019 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

Zu dem Änderungsvorschlag im Einzelnen

Der Gesetzesentwurf sieht die Neufassung des § 12 Absatz 5 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vor.

Durch die Änderung sollen informationspflichtige Stellen gem. § 2 Absatz 3 Nummer 1 IZG-SH befugt werden, Geheimnisse Verfahrensbeteiligter (§ 88a des Landesverwaltungsgesetzes) gegenüber anderen Behörden, sonstigen Dritten oder gegenüber der Öffentlichkeit zu offenbaren, soweit dies nach den Umständen zur Wahrung überwiegender Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Durch die Bezugnahme auf die Geheimnisse Verfahrensbeteiligter ist der Anwendungsbereich der Vorschrift begrenzt auf Informationen aus Verfahren, an denen „Verfahrensbeteiligte“ im Sinne des § 78 LVwG beteiligt sind, d.h. an Verwaltungsverfahren i.S.d. § 74 LVwG. Die neue Regelung gilt unbeschadet anderer Vorschriften außerhalb des Verwaltungsverfahrens. Über die Offenbarung entscheidet die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen; ein individueller Anspruch auf Offenbarung soll durch diese Vorschrift nicht begründet werden. Ob die Erforderlichkeit der Offenbarung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist, setzt eine einzelfallabhängige Interessenabwägung voraus. Hierbei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen einer Güter-/Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6, wodurch klargestellt wird, dass die Kriterien der §§ 9 und 10 IZG-SH auch für die Entscheidung der genannten informationspflichtigen Stellen über die Offenbarung von Geheimnissen und Verfahrensbeteiligten (§ 88a LVwG) heranzuziehen sind. Geheimnisberechtigte sind daher in gleicher Weise, ohne vorherigen Antrag auf Informationszugang, vor einer Offenbarung geschützt.

Die Geheimhaltung persönlicher Daten im Verwaltungsverfahren ist vor allem aus grundrechtlichen Gründen sowie rechtsstaatlich geboten.

Vgl. *Kallerhoff/Mayen* in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Aufl. 2018, § 30 Rn. 1 ff.

§ 88a LVwG schützt Verfahrensbeteiligte vor einer unbefugten Offenbarung, so dass der Geheimhaltungsanspruch entfällt, soweit die Behörde zu einer Offenbarung befugt ist. Eine ungeschriebene Offenbarungsbefugnis besteht im Grundsatz dann, wenn eine Interessenabwägung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergibt, dass das subjektive Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall hinter wichtigeren öffentlichen Interessen oder höher zu bewertenden Rechtsgütern der Allgemeinheit zurücktreten muss.

Kallerhoff/Mayen in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Aufl. 2018, § 30 Rn. 20.

Je stärker letztlich bei der hiernach vorzunehmenden Güterabwägung die private Sphäre des Geheimhaltungsberechtigten berührt ist und der unantastbare und schutzwürdige Bereich privater Lebensgestaltung verletzt wird, desto strengere Maßstäbe sind an die Befugnis zur Offenbarung anzulegen.

BVerfGE 34, 269, 281.

Hinsichtlich des Änderungsvorschlags bestehen aus hiesiger Sicht daher keine rechtlichen Bedenken, zumal der Vorschlag eine weitere Konkretisierung des Art. 53 LV SH darstellt.

Kiel, den 23. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Utz Schliesky

Institutsvorstand

Carolin Hagenah

gf. Wissenschaftliche Mitarbeiterin